

## 17. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 10.04.2025

### Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.04.2009 die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 1a Satz 1 und § 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende 17. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen:

### Artikel 2

#### § 5 (Umlagemaßstab):

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes und die dazugehörige Nutzungsartengruppe, welche am 01.07. des Vorjahres im Liegenschaftskataster eingetragen ist. Es erfolgt die Zuordnung der Nutzungsartengruppen in die entsprechenden Vorteilstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ und „Waldfläche“.

### Artikel 3

#### § 6 (Umlagesatz):

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Flächen mit den dazugehörigen eingetragenen Nutzungsartengruppen ergibt für das Kalenderjahr 2025 folgende Umlagesätze:

Vorteilstyp	Nutzungs-faktor	Umlagesatz pro m <sup>2</sup>	Umlagesatz pro ha
Siedlungs- und Verkehrsfläche	2,0	0,002594 €	25,94 €
Landwirtschaft	1,0	0,001353 €	13,53 €
Wald	0,5	0,000733 €	7,33 €

### Artikel 4

#### § 7 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die 16. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 21.03.2024 tritt außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 10.04.2025



Philipp  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ der Stadt Fürstenberg/Havel für das Jahr 2025

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung können für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleichen Abgaben, hier Umlagen zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ der Stadt Fürstenberg/Havel wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Umlagen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Hiermit werden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Umlagen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihrer Ortsteile festgesetzt. Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen letztmalig zugegangenen Bescheid zu entnehmen. Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugangener schriftlicher Bescheid.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Umlagenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1 in 16798 Fürstenberg/Havel eingelegt werden.

Fürstenberg/Havel, den 10.04.2025



Philipp  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.1 „Röblinseesiedlung – Steinförder Straße/Waldweg“ in Fürstenberg/Havel

Am 28.09.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.1 „Röblinseesiedlung – Steinförder Straße/Waldweg“ als Satzung beschlossen. Im Anschluss daran wurde die Genehmigung des v. g. Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Oberhavel, beantragt. Mit Schreiben vom 09.04.2024 teilte der Landkreis

Oberhavel mit, dass die Genehmigung u. a. wegen der Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) nicht erteilt werden kann, da der südliche Planbereich nicht in einem Siedlungsbereich im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) liegt. Dieser Fehler ist gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtlich.